



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, Innovation
Pestizide und Biozide

Brüssel, den 26. 07. 2016
SANTE/E4/VW/gb *Aus(2016)3933140*

**Betreff: Ihr Schreiben Glyphosat - Genehmigungsverfahren;
Ersuchen auf Einschränkung der Genehmigung
Ihr Zeichen: Aurelia [351/16]
Unser Zeichen: Ares(2016)2873726**

Sehr geehrter Herr Dr. Willand,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Juni 2016, in dem Sie namens der Aurelia Stiftung die Kommission ersuchen, die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat nur dann zu erteilen und im Falle der Erteilung derart einzuschränken, dass eintragsbedingte Rückstände dieses Wirkstoffs in Imkereierzeugnisse unter realistischen Anwendungsbedingungen den Schwellenwert von 0,01 mg/kg deutlich und zuverlässig unterschreiten.

Mein Referat hat dieses Ersuchen eingehend geprüft und ist zu der Schlussfolgerung gekommen, dass die Kommission diesem Ersuchen nicht entsprechen kann, weil keine rechtliche Grundlage dafür besteht. Dies möchte ich in den folgenden Absätzen näher ausführen.

Die Genehmigungskriterien für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln sind in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009¹ festgelegt. Diese Kriterien besagen aber nicht, dass Rückstände des Wirkstoffs in Imkereierzeugnissen den Wert von 0,01 mg/kg unterschreiten müssen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1–50.

[GGSC] Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH
z. Hd. Herrn Dr. Achim Willand
Postfach 17 11 60
10203 Berlin
GERMANY

E-Mail: willand@ggsc.de

Weiterhin stellt auch das Genehmigungskriterium der Abwesenheit schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit keinen Grund dar, eine Genehmigung von Glyphosat deswegen zu verweigern oder einzuschränken, weil in bestimmten Honigproben gemessene Rückstände den Rückstandshöchstgehalt (RHG) von 0,05 mg/kg (bzw. 0,01 mg/kg für Säuglingsnahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke) überschreiten.

Alle Anwendungen von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln unterliegen einer Zulassungspflicht. Der Erteilung einer Zulassung geht eine Bewertung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten voraus. Nur wenn gezeigt werden kann, dass die beantragte Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche oder tierische Gesundheit oder auf die Umwelt hat, kann eine Zulassung erteilt werden. Dies trifft sowohl auf die repräsentativen Anwendungen zu, auf denen die Genehmigung eines Wirkstoffes beruht, als auch auf alle anderen Anwendungen in Mitgliedstaaten der EU.

In die o.g. Bewertung fließt u.a. die Exposition von Verbrauchern durch Rückstände in den Produkten ein, die mit dem jeweiligen Pflanzenschutzmittel behandelt werden, nicht jedoch in Honig, da nicht regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass durch sachgerechte Anwendung Rückstände in den Honig oder andere Imkereiprodukte gelangen. **Vielmehr obliegt es dem Imker, sich relevante Informationen über Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln zu beschaffen, bevor er seine Bienenstände in landwirtschaftlich oder anderweitig genutzten Flächen platziert.**

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass der RHG für Glyphosat in Honig von 0,05 mg/kg die untere analytische Bestimmungsgrenze darstellt. RHGs werden nach dem ALARA-Prinzip festgelegt (as low as reasonably achievable, so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar). Daher findet auf Produkte, für die kein substantieller RHG in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005² festgelegt wurde, der Standardwert nach Artikel 18(1)(b) der Verordnung, für Glyphosat in Honig also 0,05 mg/kg. Es ist jedoch möglich, dass ein höherer RHG noch ausreichenden Schutz für Verbraucher bietet; dies wäre im Zuge eines möglichen RHG-Antrags zu prüfen.

Sie sprechen auch die Vermarktungsfähigkeit von Honig an, und verweisen u.a. auf das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 20.07.2006 (Az.: 7 U 117/04). Ihre Interpretation der Rechtsprechung und die Relevanz für Imkereiprodukte teile ich nach einer vorläufigen Prüfung nicht, u.a. weil in o.g. Rechtsstreit festgestellt wurde, dass die Beklagte gegen die Anwendungsbestimmungen verstoßen hat. Darüberhinaus möchte ich aber vor allem auf die Möglichkeit verweisen, einen RHG-Antrag nach Artikel 6 der VO 396/2005 zu stellen, um einen höheren RHG als 0,05 mg/kg festzusetzen und somit auch Honig vermarkten zu können, der höhere Rückstände von Glyphosat enthält.

² Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates. ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1–16.

Ein Richtliniendokument zur Festsetzung von RHGs in Honig ist zur Zeit in Vorbereitung; Diskussionen mit den Mitgliedstaaten hierzu laufen bereits. Davon unabhängig sieht Artikel 16(1)(c) die Festlegung vorläufiger RHGs in Honig auf Grundlage von Überwachungsdaten vor.

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass die Kommission in der Zwischenzeit die Genehmigungsperiode von Glyphosat bis 31. Dezember 2017 (spätestens) verlängert hat³, so dass die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ihre Stellungnahme zu den Gefahreneigenschaften von Glyphosat abgeben kann.

Darüberhinaus hat am 11. Juli 2016 eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel einen Kommissionsvorschlag zur Änderung der Genehmigungsbedingungen für den Wirkstoff Glyphosat unterstützt. Diese Änderung beinhaltet ein Verbot des Beistoffs POE-Tallowamine und Verpflichtungen sowohl für eine verstärkte Prüfung von Vorernteanwendungen von Glyphosat als auch für eine Verringerung der Anwendung in bestimmten Bereichen (öffentliche Parks und Spielplätze).

Mit freundlichen Grüßen



Michael Flüh
Referatsleiter

³ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat. ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 52–54.